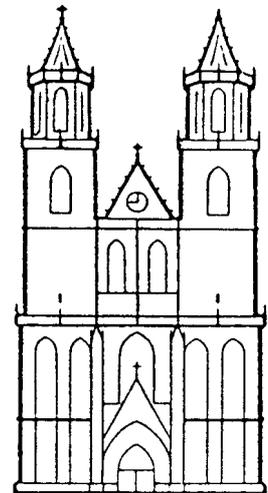


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2004

Magdeburg, den 15. Februar

Heft 2

### Inhalt

<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	13	21. Urkunde über die Vereinigung der KGn Roitzsch und Petersroda, Kkrs. Wittenberg	18
14. Fürbitte für die Sondertagung der XIII. Synode der KPS vom 26. und 27. März 2004 im Diakoniewerk in Halle	13	22. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Dobien, Kkrs. Wittenberg	18
15. Statut für das Ev. Zentrum Kloster Drübeck	13	23. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Pratau, Kkrs. Wittenberg	18
16. Geschäftsordnung für das Ev. Zentrum Kloster Drübeck	15		
17. Urkunde über die Eingliederung der KGn Atzendorf u. Blösien in die KG Geusa, Kkrs. Merseburg	17	<b>C. Personalnachrichten</b>	19
18. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Beetzendorf, Kkrs. Salzwedel	17	<b>D. Stellenausschreibungen</b>	19
19. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Staats, Kkrs. Salzwedel	17	<b>E. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b>	19
20. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Schkeuditz, Kkrs. Torgau-Deitzsch	18	5. Freie Stellen	19
		6. Nachtrag zum Fortbildungsplan	20

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### 14. Fürbitte für die Sondertagung der XIII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 26. und 27. März 2004 im Diakoniewerk in Halle

Die Sondertagung der XIII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist für den 26. und 27. März 2004 nach Halle einberufen worden. Die Synode hat darüber zu entscheiden, ob die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen eine Föderation bilden soll. In diesem Zusammenhang ist in erster und zweiter Lesung über den Föderationsvertrag und die Vorläufige Ordnung zu beschließen.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten der zweiten Märzhälfte Fürbitte für diese Tagung der Synode zu halten.

Magdeburg, den 25. Januar 2004  
ZD-T-L- 1043

Für das Konsistorium  
Hartmann

### 15. Statut für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck Vom 5. Dezember 2003

Aufgrund von Artikel 80 Absatz 2 Nr. 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat die Kirchenleitung folgendes Statut beschlossen:

#### Präambel

Das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck ist eine rechtlich selbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS). Im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck arbeiten die folgenden unselbständigen Einrichtungen der KPS zusammen:

das Pädagogisch-Theologische Institut,  
das Pastoralkolleg,  
das „Haus der Stille“.

Ziel des Zentrums ist es, Verwaltungsbereiche der in ihm arbeitenden Einrichtungen zu übernehmen, den Einrichtungen eine geeignete Arbeitsstätte zu bieten und allgemein eine Stätte für Begegnungen, Bildung, Einkehr und Meditation zu sein.

### § 1

Das Zentrum verwaltet sich selbst und eigenständig. Die Einrichtungen sind Nutzer des Zentrums, das Nutzungsverhältnis mit dem Zentrum wird durch eine entsprechende Geschäftsordnung geregelt.

### § 2

Hinsichtlich der Nutzung der verschiedenen für den Betrieb des Zentrums erforderlichen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stehen, werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen getroffen.

### § 3

#### Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat vertritt das Zentrum nach außen soweit eine Vertretung durch die Geschäftsführung (§ 5) oder der Vorsitzenden der Hauskonferenz (§ 8) nicht gesondert geregelt ist.
2. Er besteht aus 3 vom Konsistorium benannten Vertretern oder Vertreterinnen.
3. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates werden der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Hauskonferenz und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Evangelischen Zentrums Kloster Drübeck eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Der Vorsitz und die Stellvertretung wird im Konsistorium benannt.
5. Der Verwaltungsrat handelt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

### § 4

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgabenstellung des Zentrums aus. Dieses gilt insbesondere für die Nutzung des Zentrums und Personalfragen.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Einstellung der Geschäftsführung. Die Anstellung von weiteren Verwaltungsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen erfolgt durch die Geschäftsführung im Rahmen des Stellenplanes und nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.
3. Die Geschäftsführung ist im Verwaltungsrat verantwortlich. Der Verwaltungsrat erteilt der Geschäftsführung die Entlastung und beschließt den Haushalt. Der Haushalt ist vom Konsistorium zu genehmigen.
4. Kommt es in Fragen der Nutzung zwischen der Geschäftsführung des Zentrums und den Einrichtungen zu keiner Einigung, entscheidet der Verwaltungsrat.

### § 5

#### Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung des Evangelischen Zentrums besteht aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin, der oder die durch den Verwaltungsrat eingestellt wird. Vor der Einstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin sind die Einrichtungen zu hören. Einzelheiten der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung des Zentrums geregelt.
2. Die Geschäftsleitung ist für Verwaltung und Betrieb des Zentrums verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Koordination und organisatorische Durchführung der Tagungen und Veranstaltungen der Einrichtungen, die Durchführung der vereinbarungsgemäß übernommenen Verwaltungsarbeiten für die Einrichtungen und die Nutzung des Zentrums durch Dritte.
3. Das für den Betrieb des Zentrums eingestellte Personal ist in der Geschäftsleitung direkt unterstellt.
4. Die Geschäftsleitung ist im Verwaltungsrat verantwortlich und legt diesem den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung vor.
5. Die Geschäftsleitung verantwortet die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

### § 6

#### Die Bibliothek

1. Im Zentrum wird für die Einrichtungen eine Bibliothek geführt.
2. Es wird ein Bibliotheksbeirat gebildet, der über die Anschaffung von Beständen im Rahmen des zulässigen Haushaltes entscheidet. Für die Benutzung der Bibliothek gilt die Benutzerordnung.
3. Der oder die Vorsitzende des Bibliotheksbeirates übt die Fachaufsicht über den Bibliothekar oder Bibliothekarin aus.

### § 7

#### Ordnungen

Geschäfts- und Benutzerordnungen für den Betrieb des Zentrums erlässt der Verwaltungsrat soweit erforderlich.

### § 8

#### Hauskonferenz

1. Die Hauskonferenz koordiniert die Tätigkeiten der Einrichtungen, sie stimmt die Abläufe des Kursbetriebs aufeinander ab und entscheidet über die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten.
2. Der Hauskonferenz gehören stimmberechtigt der Direktor oder die Direktorin des PTI, der Leiter oder die Leiterin des Pastoralkollegs und der Leiter oder die Leiterin des „Haus der Stille“ sowie Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentrums an.
3. Die Hauskonferenz wählt ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende und die Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Hauskonferenz vertritt das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck in inhaltlichen Fragen nach außen. Er oder Sie ist für die Ausführung der Beschlüsse der Hauskonferenz verantwortlich.

## § 9 Beteiligung anderer Kirchen

Die Beteiligung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und anderer Kirchen am Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

## § 10 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Zugleich tritt das bisherige Statut vom 25. Oktober 1997 außer Kraft.

Magdeburg, den 5. Dezember 2003  
ZD-R- 4561-1.1

Kirchenleitung der  
Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

## 16. Geschäftsordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck Vom 17. Dezember 2003

In Ausführung von § 1 des Statuts des Evangelischen Zentrums Kloster Drübeck vom 5. Dezember 2003 (ABl. 2004 S. 13) hat der Verwaltungsrat nachstehende Geschäftsordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck beschlossen:

### I. Arbeit in Gremien

1. Im Verwaltungsrat arbeiten der oder die Vorsitzende der Hauskonferenz und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin beratend mit. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden vor und führt das Protokoll der Sitzung.
2. In der Hauskonferenz arbeiten die jeweiligen Leiter oder Leiterinnen des PTI, des Pastoralkollegs und des Hauses der Stille sowie der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentrums zusammen. Den Vorsitz führt eine Leiterinnen oder einer der Leiter der Einrichtungen jeweils für 2 Jahre.
3. Für die jeweiligen Einrichtungen bestehen Beiräte (oder Kuratorien). Sie verstehen sich insbesondere als Fachgremien der jeweiligen Einrichtung. Bei Beratungsgegenständen im Zusammenhang mit dem Ev. Zentrum soll dessen Geschäftsführerin oder Geschäftsführer zur Beratung hinzugezogen werden. Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte richten sich im Übrigen nach den Ordnungen der jeweiligen Einrichtung.

### II. Hauskonferenz

1. Die Hauskonferenz hat koordinierende und beratende Funktion für das Evangelische Zentrum und das Zusammenwirken der Einrichtungen.  
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung des Haushalts- und Stellenplans vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat
  - Regelmäßige Information über Belegungsplanung, in Zweifelsfällen kann der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vor Belegungszusage die Hauskonferenz konsultieren
  - Regelmäßige Auswertung der Belegung (finanziell und inhaltlich)

- Beratung von Grundsätzen zur Belegung – ggf. Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat
- Abstimmung der Belegungskorridore für die Einrichtungen
- Beratung über den Auftritt des Ev. Zentrums in der Öffentlichkeit
- Beratung und Beschlussfassung über den Veranstaltungskalender des Ev. Zentrums (mind. 1 Jahr im Voraus), die Einrichtungen bringen ihre Beiträge in Veranstaltungskalender ein
- Beratung von Grundsätzen zur Nutzung von Kirche, Gebäuden und Grundstücken – ggf. Beschlussfassung durch Verwaltungsrat
- Beratung in pädagogisch-theologischen Fragen.

2. An den Sitzungen kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Bedarf eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretung teilnehmen.
3. Die Hauskonferenz hat ein Antragsrecht gegenüber dem Verwaltungsrat.
4. Der oder die Vorsitzende der Hauskonferenz vertritt das Ev. Zentrum in inhaltlichen Fragen nach außen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt das Evangelische Zentrum in wirtschaftlichen Fragen nach außen. Die Einrichtungsleiter und Einrichtungsleiterinnen vertreten die Belange ihrer jeweiligen Einrichtung. Sie können mit der Vertretung von Belangen des Evangelischen Zentrums durch die Hauskonferenz oder den Verwaltungsrat beauftragt werden.
5. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Ev. Zentrums hat die Geschäftsführung in der Hauskonferenz. Sie lädt im Rahmen der Geschäftsführung monatlich zu den Hauskonferenzen ein.
6. Über Beschlüsse der Hauskonferenz wird – mit Ausnahme von Personalangelegenheiten – durch Aushang informiert.

### III. Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vertretung des Ev. Zentrum in wirtschaftlichen Fragen nach außen
  - Abschluss von Verträgen im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes
  - Verantwortung für Wirtschaftsführung des Ev. Zentrum
  - Verantwortung für Belegung, dabei achtet sie besonders auf die Wirtschaftlichkeit des Ev. Zentrum
  - Aufstellung eines Veranstaltungskalender – dieser wird 1 Jahr im Voraus in der Hauskonferenz beraten
  - Erarbeitung Haushaltsplanentwurf für das Ev. Zentrum und die Einrichtungen (als Teilhaushalte)
  - Ausführung des Haushaltsplans für das Ev. Zentrum und die Einrichtungen
  - Haushaltsplanüberwachung, die Einrichtungen werden dazu regelmäßig über Monatsabschlüsse informiert
  - Aufbau eines Förderkreises
  - Kontakt zur Klosterstiftung.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer handelt entsprechend der Dienstanweisung eigenverantwortlich im Rahmen des Haushaltsplanes, der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Beratung und Beschlussfassung in der Hauskonferenz.
3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat ein Einspruchsrecht gegenüber Beschlüssen der Hauskonferenz, soweit sie den Haushalt oder die Wirtschaftlichkeit des Ev. Zentrums betreffen. Über die Einsprüche entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit der Hauskonferenz. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss.

#### **IV. Leitung der Einrichtungen**

1. Der Leitung der Einrichtungen obliegt die Vertretung der jeweiligen Einrichtung nach außen.
2. Der jeweiligen Leitung setzt sich mit ihren Möglichkeiten für die Belange des Ev. Zentrums ein.
3. Die jeweilige Leitung hat die Dienstvorgesetztenfunktion für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung.
4. Die jeweilige Leitung trägt die Haushaltsverantwortung für den Teilhaushalt der Einrichtung und unterstützt das Ev. Zentrum bei der Erfüllung des Gesamthaushalts. Sie erhält dazu die jeweiligen Monatsabschlüsse der Einrichtungen und des Gesamthaushalts sowie ggf. Hinweise zur Haushaltssituation durch die Geschäftsführung (vgl. III).

#### **V. Geistliches Leben**

1. Das Ev. Zentrum ist ein Ort der Bildung, Begegnung und Besinnung. Daraus ergeben sich Anforderungen an das geistliche Leben im Ev. Zentrum.
2. Der Leiter des „Hauses der Stille“ ist Spiritual des Ev. Zentrums. Er ist verantwortlich für Gottesdienste und Andachten in der Kirche. Die Gottesdienste finden in Abstimmung mit der örtlichen Kirchengemeinde Drübeck statt. Der Spiritual steht für alle Gäste im Ev. Zentrum für die Seelsorge zur Verfügung.
3. Besondere Orte des geistlichen Lebens sind die Kirche und der Andachtsraum im Haus der Stille. Sie sind als solche Orte besonders zu schützen. Veranstaltungen in diesen Räumen sind mit dem Spiritual vorab abzustimmen.
4. Einzelgäste die Besinnung und Einkehr suchen werden nach Möglichkeit im Haus der Stille untergebracht.

#### **VI. Belegung**

1. Die Festlegung eines Belegungskontingents für jede Einrichtung erfolgt durch den Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung.
2. Die Verteilung der Belegungskontingente auf Belegungskorridore, bezüglich Plätzen und Tagungsräumen, erfolgt bis zum April des laufenden Jahres für das Folgejahr.
3. Die Einrichtungen füllen die Korridore bis Ende Nov. des laufenden Jahres für das Folgejahr mit konkreter Veranstaltungsplanung.
4. Das Ev. Zentrum belegt Zeiten außerhalb der Korridore und ab Dezember auch bis dahin nicht konkret gefüllte Belegungskorridore für das Folgejahr.
5. Die Belegungsplanung wird in das Datennetz des Ev. Zentrums eingestellt, so das jeder PC-Arbeitsplatz Zugriff zur Einsichtnahme hat.
6. Eintragungen in die Belegungsplanung erfolgen in Verantwortung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch die zuständige Mitarbeiterin.
7. Belegungen durch andere Gruppen sollen die inhaltliche Arbeit in den Häusern nicht stören.
8. Zu Beginn jeden Monats wird in der Hauskonferenz über die Belegung besondere Gäste und abgelehnte Gruppen berichtet.

#### **VII. Mitarbeiter**

1. Verwaltungsmitarbeiter werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen des Stellenplans
  - a) für das Ev. Zentrum im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Hauskonferenz
  - b) für Einrichtungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter der Einrichtung eingestellt.In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet der Verwaltungsrat.
2. Die Einstellungen von inhaltlich tätigen Mitarbeitern erfolgt nach den Ordnungen der Einrichtungen bzw. nach den anzuwendenden Regelungen der EKKPS.
3. Die Einstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt durch den Verwaltungsrat.
4. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden im Rahmen der Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts an Entscheidungen beteiligt.  
Zur Information über die Entwicklungen im Evangelischen Zentrum laden der oder die Vorsitzende der Hauskonferenz und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer regelmäßig zu Mitarbeiterversammlungen ein.

#### **VIII. Finanzwesen**

1. Das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen für das Ev. Zentrum steht in der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung.
2. Teilhaushaltspläne der Einzeleinrichtungen werden von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in der Regel bis zum 1. Mai für das Folgejahr vorbereitet, mit den Leitern der Einrichtungen beraten und soweit durch die Ordnungen der Einrichtungen vorgesehen zur Beratung in die Beiräte gegeben.
3. Der Gesamthaushalt wird in der Hauskonferenz beraten und vom Verwaltungsrat beschlossen.
4. Die Vertretung und Ausführung des Planes liegt in der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung. Für die Teilhaushalte liegt die Verantwortung bei den Leitern der Einrichtungen.
5. Die Anweisung von Rechnungen erfolgt jeweils durch 2 Personen
  - a) für Einrichtungen: durch den Leiter oder die Leiterin der Einrichtung und die Geschäftsführung
  - b) für das Ev. Zentrum: durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Hauskonferenz und die Geschäftsführung.

#### **IX. Serviceangebote**

1. Für das Evangelische Zentrum und seine Einrichtungen wird ein einheitlicher Internetauftritt vorgehalten. Für die laufende Aktualisierung ist die Geschäftsführung verantwortlich. Die Hauskonferenz beruft einen Internetbeauftragten.
2. Für alle Einrichtungen des Evangelischen Zentrums steht die Bibliothek zur Verfügung. Für die Begleitung der Arbeit beruft die Hauskonferenz einen Bibliotheksbeirat. Öffnungszeiten und weitere Regelungen zur Bibliothek trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Hauskonferenz.
3. Die Anmeldung für die Ausstattung der Räume (Möbiliar, Technik) erfolgt 1 Woche im Voraus im Sekretariat des Ev. Zentrums. Im Ausnahmefall ist auch eine kurzfristige Anmeldung des Bedarfs möglich, eine Realisierung kann dann aber nicht garantiert werden.

4. Die Vereinbarung von abweichenden Essenszeiten erfolgt direkt zwischen Tagungsleitung und Küche. Sie darf den Gesamttablauf nicht übermäßig stören.
5. Die Festlegung von Verkaufszeiten für Getränke, Snacks u.ä. erfolgt durch die Geschäftsführung.

Magdeburg, den 17. Dezember 2003  
ZD-R-4561-1.1

Haerter  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

## 17. Urkunde

### über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Atzendorf und Blösien, Kirchenkreis Merseburg, in die Evangelische Kirchengemeinde Geusa

Aufgrund Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Kirchspielgesetz wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Atzendorf und Blösien werden in die Evangelische Kirchengemeinde Geusa eingliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Geusa ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Atzendorf und Blösien.

#### § 2

Das Evangelische Kirchspiel Geusa, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Atzendorf, Blösien und Geusa, ist damit aufgehoben.

#### § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Merseburg, den 21. Januar 2004

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises  
Merseburg

L.S. Annette-Christine Lenk  
Die Vorsitzende  
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Atzendorf und Blösien in die Evangelische Kirchengemeinde Geusa zu.

Magdeburg, den 23. Januar 2004  
Pr-R 0402  
L.S.

Andrae  
Konsistorialpräsidentin

## 18. Urkunde

### über die Erweiterung des Kirchspiels Beetendorf, Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Absatz 2 Satz 1

Kirchspielgesetz wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

#### § 1

Das Evangelische Kirchspiel Beetendorf, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Audorf, Beetendorf, Gischau, Käcklitz und Stapen, Kirchenkreis Salzwedel, wird durch die Kirchengemeinde Siedengrieben erweitert.

#### § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Salzwedel, den 20. Januar 2004

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Salzwedel

L.S. Sommer  
Der Vorsitzende  
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Kirchspiels Beetendorf durch die Kirchengemeinde Siedengrieben zu.

Magdeburg, den 23. Januar 2004  
Pr-(R)-0432

Andrae  
Konsistorialpräsidentin

L.S.

## 19. Urkunde

### über die Erweiterung des Kirchspiels Staats, Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchspielgesetz wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

Das Evangelische Kirchspiel Staats, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Staats, Uchtspringe, Vollenschier und Wittenmoor, Kirchenkreis Salzwedel, wird durch die Kirchengemeinde Vinzelberg erweitert.

#### § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Salzwedel, den 20. Januar 2004

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Salzwedel

L.S. Sommer  
Der Vorsitzende  
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Kirchspiels Staats durch die Kirchengemeinde Vinzelberg zu.

Magdeburg, den 23. Januar 2004  
Pr-(R)-0432

Andrae  
Konsistorialpräsidentin

L.S.

## 20. Urkunde

### über die Bildung des Kirchspiels Schkeuditz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

#### § 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Schkeuditz-Altstadt und Wehlitz werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Schkeuditz“.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Delitzsch, den 16. Dezember 2003

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises  
Torgau-Delitzsch

L.S.

Dr. Chr. Stawenow  
Der Vorsitzende  
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Schkeuditz“ zu.

Magdeburg, den 7. Januar 2004

Pr-(R)-0432

L.S.

Andrae  
Konsistorialpräsidentin

## 21. Urkunde

### über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Roitzsch und Petersroda, Kirchenkreis Wittenberg, zur Evangelischen Kirchengemeinde Roitzsch-Petersroda

Aufgrund des Artikels 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

#### § 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Roitzsch und Petersroda werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Roitzsch-Petersroda“.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Roitzsch und Petersroda.

#### § 2

Das Evangelische Kirchspiel Roitzsch-Petersroda, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Roitzsch und Petersroda, ist damit aufgelöst.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Wittenberg, den 15. Januar 2004

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises

L.S.

Dr. Hofmann  
Der stellvertretende Vorsitzende  
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Roitzsch und Petersroda zur Evangelischen Kirchengemeinde Roitzsch-Petersroda zu.

Magdeburg, den 16. Januar 2004  
Pr-R 0402-1

L.S.

Andrae  
Konsistorialpräsidentin

## 22. Urkunde

### über die Erweiterung des Kirchspiels Dobien, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

#### § 1

Das Evangelische Kirchspiel Dobien, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Reinsdorf, Straach und Apollensdorf-Piesteritz, Kirchenkreis Wittenberg, wird durch die Evangelische Christuskirchengemeinde Wittenberg erweitert.

#### § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Wittenberg, den 15. Januar 2004

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Wittenberg

L.S.

Dr. Hofmann  
Der stellvertretende Vorsitzende  
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Kirchspiels Dobien durch die Evangelische Christuskirchengemeinde Wittenberg zu.

Magdeburg, den 16. Januar 2004  
Pr (R) – 0432

L.S.

Andrae  
Konsistorialpräsidentin

## 23. Urkunde

### über die Erweiterung des Kirchspiels Pratau, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Be-

teiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

### § 1

Das Evangelische Kirchspiel Pratau, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Dabrun, Eutzsch, Pratau und Wartenburg, Kirchenkreis Wittenberg, wird durch die Kirchengemeinde Globig-Bleddin erweitert.

### § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Wittenberg, den 15. Januar 2004  
Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Wittenberg

L.S. Dr. Hofmann  
Der stellvertretende Vorsitzende  
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Kirchspiels Pratau durch die Kirchengemeinde Globig-Bleddin zu.

Magdeburg, den 16. Januar 2004  
Pr (R) – 0432

L.S. Andrae  
Konsistorialpräsidentin

## C. Personalnachrichten

### Übertragen wurde:

der Pfarrerin **Iris Brendler** aus Krippenhna die Pfarrstelle Krippenhna, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, mit Wirkung vom 1. Februar 2004 gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Michael Brendler, mit jeweils halbem Dienstumfang,

dem Pfarrer **Michael Brendler** aus Krippenhna die Pfarrstelle Krippenhna, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, mit Wirkung vom 1. Februar 2004 gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Iris Brendler, mit jeweils halbem Dienstumfang,

der Pfarrerin **Ute Grütze** aus Blönsdorf die Pfarrstelle Blönsdorf, Kirchenkreis Wittenberg, mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

### In den Wartestand:

Pfarrerin **Eva-Maria Hacke**, bisher Inhaberin der Pfarrstelle Käthen, Kirchenkreis Salzwedel, am 1. Januar 2004.

## D. Stellenausschreibungen

### Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Erscheinungstag 15. Februar 2004)

Die Ausschreibung von freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgt bis auf weiteres nicht, da das Bewerbungsrecht für Pfarrer/Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemäß § 5 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ruht, solange die Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Thüringen drei Pfarrer/Pastorinnen mehr als die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommen hat. Sobald sich der Überhang an Übernahmen verringert, wird die Veröffentlichung freier Pfarrstellen an dieser Stelle wieder aufgenommen.

Eisenach, den 21. Januar 2004  
(4443/21.04.)

Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen  
Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

## E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### 5. Freie Stellen

#### 1. Kirchenkreis Halberstadt

Die Evangelische Kirchengemeinde Elbingerode/Harz und das Diakonissen-Mutterhaus „Neuvandsburg“ in Elbingerode suchen zum bald möglichen Dienstbeginn:

#### eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (B-Abschluss)

mit Herz, die/der Freude daran hat, mit Kindern und Erwachsenen auf vielfältiger Weise von Jesus zu singen.

Wir suchen ihre/seine Mitarbeit für:

- eine muntere Gemeinde mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern, die gerne auch neuere Lieder singt,
- einen ausbaufähigen Kinderchor mit 15 Kindern, die zusammen mit der Flötengruppe regelmäßig den Gottesdienst in der Stadtkirche mitgestalten,
- einen Kinderchor, der sich auch wöchentlich trifft und monatlich und zu hohen Festen den Gottesdienst in der Stadtkirche gestaltet,
- einen Schwestern- bzw. Frauenchor, der wöchentlich probt und regelmäßig die Mutterhaus-Gottesdienste mitgestaltet,
- einen Flötenchor der Diakonissen,
- die Mitarbeiterschaft des Mutterhauses als engagierten Chorleiter, der zur musikalischen Planung und Vorbereitung festlicher Höhepunkte einen gemischten Chor aufbauen kann,
- den Orgeldienst am Diakonissen-Mutterhaus „Neuvandsburg“ an den chorfreien Sonntagen,
- den Aufbau eines Jugendchores als regionales Projekt.

Der Stellenumfang beträgt 60 %. Erwünscht ist bei entsprechender Eignung eine Anbindung von 20 % Dozententätigkeit am Kirchenmusikalischen Seminar in Halberstadt mit dem Schwerpunkt liturgisches Orgelspiel.

Das Orgelspiel in der Stadtkirche Elbingerode an den Sonntagen ohne Choreinsatz wird von den ausscheidenden B-Kantor weiterhin geleistet.

Die Stelle ist erweiterbar durch:

- Arbeit mit Kindern in einem neu zu gestaltenden wöchentlichen Angebot neben der musikalischen Arbeit (Kinderstunde, Christenlehre, Jungschar oder ähnliches) und Mitarbeit bei Projekten der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde (10 %),
- musikalische Ausgestaltung von kirchlichen Trauerfeiern auf Honorarbasis.

Bei der Wohnungssuche sichern wir unsere Hilfe zu.

Die Anstellung erfolgt über den Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt, Domplatz 50 in 38820 Halberstadt, über den Ihre Bewerbungen bis zum 31. 3. 2004 einzureichen sind. Nachfragen richten Sie bitte an Herrn Pfarrer Wachter, Pfarrstr. 2, 38875 Elbingerode (Tel. 039454/42676) oder den Kreiskantor Herrn KMD Gottfried Biller, Ägidiikirchhof 3, 06484 Quedlinburg (03946/3738).

## 2. Kirchenkreis Eisleben

Im Kirchenkreis Eisleben ist die Stelle eines/r

### Kirchenmusikeris/in (B bzw. C 60 %)

für die Region Stolberg (Harz) ab sofort wieder zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Orgelspiel zu den Gottesdiensten (2x pro Sonntag),
- Chor- und Kinderchorarbeit in den Pfarrbereichen der Region im Dienste des Gemeindeaufbaus (motivierte Sängerinnen und Sänger freuen sich auf die Zusammenarbeit),
- Organisation und Durchführung regelmäßiger Konzerte.

In der Martinikirche Stolberg steht eine Schüssler-Orgel von 1993 (II/28, Prospekt von 1703) zur Verfügung. Zur Wahrnehmung der Aufgaben ist eine Fahrerlaubnis erforderlich. Eine schöne Wohnung in reizvoller Gegend kann gestellt werden.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 30. April 2004 an die Superintendentur Eisleben, Freistrasse 21, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel. 03475-648623, Fax 03475-648624, E-Mail ev.kirchenkreiseisleben@freenet.de.

Auskünfte erteilen Propsteikantor Thomas Ennenbach, Tel. 03475-747690. Pfarrer Dr. Heinz Wöllner, Tel. 039484-8316 und Pfarrer Jörg Thoms, Tel. 034654-285.

## 6. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2004

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2004 nachgereichte Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Fortbildungsrichtlinie ABl. 1998, Heft 3.

Anmeldungen werden an die angegebenen Adressen erbeten.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

Kst.: Kosten  
Ort: Tagungsort  
Ref.: Referenten

Magdeburg, den 23. Januar 2004  
P-AE 3301-1/04

Im Auftrag  
Steinhäuser  
Fachreferent

### 1. Atelier Sprache e.V. am Predigerseminar Braunschweig\*

#### A. Meisterklasse Predigt

Analog zu Meisterklassen im Bereich der bildenden Kunst bietet das Atelier Sprache e.V. Meisterklassen für Predigerinnen und



Prediger an. Ziel ist es, durch professionellen Umgang mit Sprache, Sprechen und Dramaturgie die biblische Botschaft homiletisch-rhetorisch neu zu erschließen. Die Themenschwerpunkte der Seminare ergänzen sich. Für ein Zertifikat ist die Teilnahme an mehreren Seminareinheiten verbindlich. Nähere Informationen sind unter der angegebenen Anschrift zu erhalten.

Nachstehend einige Seminarbeispiele:

„Einander ins Bild setzen“  
Ref.: Martin Nicol/ Alexander Deeg  
Zeit: 1. - 3. 3.2004  
Ort: Predigerseminar Braunschweig  
Kst.: 195,- €/Vollpension auf Anfrage

„Bibel dramaturgisch erkunden“  
Ref.: Martin Nicol/ Alexander Deeg  
Zeit: 22. - 24.3.2004  
Ort: Predigerseminar Braunschweig  
Kst.: 195,- €/Vollpension auf Anfrage

„Die Wirkung der eigenen Predigtsprache“  
Ref.: Heinz Kattner  
Zeit: 27. - 29. 9. 2004  
Ort: Predigerseminar Braunschweig  
Kst.: 195,- €/Vollpension auf Anfrage

#### B. Seminare von Gastdozenten

„Predigtvorbereitung kreativ, spielend (leicht)“  
Ref.: PD Dr. Uta Pohl-Patalong  
Zeit: 2./3.8.2004  
Ort: Predigerseminar Braunschweig  
Kst.: 98,- €/Vollpension auf Anfrage

Anschrift/Anmeldung:

Atelier Sprache e.V. am Predigerseminar Braunschweig  
Alter Zeughof 1  
38100 Braunschweig  
Telefon: 0531-12054-0 (Sekretariat)  
0531-12054-12 (Ingrid Drost von Bernewitz)  
Fax: 0531-12054-50  
e-mail: geschaeftsfuehrung@atelier-sprache.de